

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Martin Runge**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 22.04.2013

„Maulwürfe“ bei der Staatsanwaltschaft

Herr St., angeklagt wegen Insiderhandels und Marktmanipulation in zahlreichen Fällen, wurde am 20.03.2012 vom Landgericht München I zu einer Haftstrafe von zwei Jahren und drei Monaten und zu einer Geldstrafe in Höhe von 36.000 Euro verurteilt. Zudem wurde in dem Urteil ein Vermögensverfall von 60.000 Euro angeordnet. Unmittelbar nach der Urteilsverkündung wurde Herr St., der seit seiner Verhaftung am 22.09.2010, also fast exakt 18 Monate in U-Haft saß, auf freien Fuß gesetzt.

Das Urteil gründet sich auf zwei vom Angeklagten zu verantwortende Veröffentlichungen der SdK (vom 17.10.2006 und vom 07.12.2006), zu denen der Hinweis darauf fehlte, dass der Angeklagte zum Zeitpunkt der Veröffentlichungen über Vermögenspositionen verfügte, deren Wert vom Kursverlauf des in den Artikeln behandelten Wertpapiers (Thielert AG) abhing (sog. Disclaimer). Sämtliche anderen Vorwürfe und Anklagepunkte wie „Netzwerktagen“ zur Marktmanipulation von Papieren von Unternehmen wie beispielsweise PetroHunter Energy Corporation, Splendid Medien AG, Barnabus Energy Inc., Medec Ltd., Tiptel AG, Hucke AG, 3S Swiss Solar Systems AG, New Value AG, Convisual AG, Solar Millenium AG, Rubincon Ventures Inc., CineMedia Film AG, Berentzen-Gruppe AG, Solar Energetech Corp., Conergy AG und Lifejack AG mussten fallen gelassen werden. Auch die Vorwürfe des Insiderhandels mit Aktien der Wirecard AG und der NascaCell AG, aus einem Veräußerungsentschluss waren aufgrund der Abgabe in marktschonender Stückelung von der Staatsanwaltschaft 196 selbstständige Taten konstruiert worden (!), wurden nicht weiterverfolgt.

Von dem, was anfangs als riesiger Betrugsfall und als großer Erfolg der Ermittlungsbehörden dargestellt worden war (Münchner Merkur vom 25./26.09.2010: „großer Schlag der Staatsanwälte“, SZ vom 28.09.2010: „womöglich größter Aktienbetrug in Deutschland“) (160 Polizisten, zwölf Staatsanwälte und sieben Mitarbeiter/-innen der BAFIN waren vor Ort dabei, als 48 Wohnungen und Büros durchsucht wurden. 280 PCs, Handys und Festplatten waren beschlagnahmt worden, es gab anfangs 30 Beschuldigte), blieb am Ende wenig übrig. Neben Herrn St. wurde mit Herrn B. ein weiterer Beschuldigter zu einer Haftstrafe verurteilt. Zwei weitere der Beschuldigten wurden zu Bewährungsstrafen verurteilt. So hieß es in der SZ nach Beendigung des Verfahrens: „Von

den sehr schweren Vorwürfen der Münchner Staatsanwaltschaft ist nach vier Jahren Ermittlungen wenig übrig geblieben“ (SZ vom 21.03.2012).

Im Laufe der Gerichtsverhandlungen kam auch ein dubioses „Informations- bzw. Erpresserschreiben“ zur Sprache, das an mehrere der Beschuldigten, u. a. an Herrn St., gut eine Woche vor deren Verhaftungen und vor den Untersuchungsaktionen gegangen war. Dieses anonyme Schreiben enthielt nicht nur detaillierte, im Nachhinein exakt zutreffende Feststellungen zur zeitlichen Planung der Festnahmen, sondern auch das korrekte Aktenzeichen („306 Js 30808/07“), wohl-gemerkt das Aktenzeichen eines bis zu diesem Zeitpunkt „geheimen“ Verfahrens. Konfrontiert vom späteren Angeklagten kurz nach Eingang des anonymen Schreibens v. a. mit dem Aktenzeichen, erklärte der befragte Staatsanwalt, das Verfahren sei mit einem früheren Verfahren zusammengeführt worden, was nicht der Wirklichkeit entsprach. Im Aktenvermerk der Staatsanwaltschaft München I vom 14.09.2010 heißt es hierzu: „Notfalls müsse die Unwahrheit gesagt werden.“ Im Handelsblatt vom 14.02.2012 wird folgendermaßen zu dem Vorgang berichtet: „Denn tatsächlich fahndet die Staatsanwaltschaft München seit eineinhalb Jahren vergeblich nach einem „Maulwurf“. Nur ein Insider kann von der bevorstehenden Verhaftung gewusst haben. Auf Nachfrage heißt es, man ermittle weiter gegen unbekannt. ... „Es laufen noch kriminaltechnische Untersuchungen“, heißt es recht vage.“ („Erpressen, Verwirren Verschweigen“ von Jan Keuchel im Handelsblatt vom 14.02.2012)

In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Stimmt die Darstellung im Handelsblatt, so wie im Vorspann dieser Anfrage zitiert?
2. Wenn Frage 1 mit Ja zu beantworten ist bzw. wenn der im letzten Absatz des Vorspannes dieser Anfrage genannte Vorgang in etwa so zutrifft, zu welchem Ergebnis haben die bisherigen Untersuchungen geführt?
3. Was ist genau unter den in o. g. Handelsblatt-Artikel zitierten „kriminaltechnischen Untersuchungen“ zu verstehen?
4. Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft Beschuldigten auf deren Nachfrage hin die Unwahrheit erzählt?
5. Welche Institutionen und welche Personen können Aktenzeichen von „gesperrten“ Verfahren, also von Verfahren noch vor dem Zeitpunkt von Hausdurchsuchungen und vor Verhaftungen kennen?

6. Wie ist zu beurteilen, dass Herr St. nicht unmittelbar nach „Ausverhandeln des Urteilspruchs“ mit der zuständigen Richterin etwa eine Woche vor dem letzten Verfahrenstag und vor der Urteilsverkündung aus der U-Haft entlassen worden ist?
7. Hält die Staatsregierung das Vorgehen der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Dauer der U-Haft von 18 Monaten für angemessen?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 17.05.2013

Zu 1.:

Der Angeklagte St. wurde durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts München I vom 20. März 2012 wegen zwei Fällen der Marktmanipulation zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten sowie zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je EUR 200,00 verurteilt. Der Mitangeklagte B. wurde wegen 47 Fällen der Marktmanipulation zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und zu einer Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen zu je EUR 150,00 verurteilt. Damit wurden – soweit ersichtlich – erstmals in einem Verfahren wegen Verstößen gegen das Wertpapierhandelsgesetz Freiheitsstrafen ohne Bewährung (in Kombination mit Geldstrafen) verhängt. Es handelte sich um ein sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht äußerst komplexes Verfahren, was typisch ist für Verfahren wegen Marktmanipulation. Gründe hierfür sind insbesondere die kriminelle Intelligenz der Tatbegehung, die Verfahrensgröße (hohe Anzahl von Beschuldigten, große Datenmengen etc.), die Schwierigkeit des Nachweises der mittäterschaftlichen Begehungsweise und einer tatsächlichen Kurspreiseinwirkung sowie die Notwendigkeit von Rechtshilfeersuchen ins Ausland.

Vorliegend hatte die Staatsanwaltschaft München I gegen den Beschuldigten St. zunächst wegen des Verdachts des Insiderhandels bei der Aktie Thielert und wegen Marktmanipulation bei der Aktie Wirecard AG ermittelt. Als sich gegen den Beschuldigten St. im Laufe der umfangreichen Ermittlungen ein Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) wegen Insiderhandels und Marktmanipulation bei einer Vielzahl weiterer Firmen

ergab, war die Staatsanwaltschaft aufgrund des Legalitätsprinzips verpflichtet, auch insoweit Ermittlungsverfahren einzuleiten. Die auch diese Taten umfassende Anklage der Staatsanwaltschaft München I wurde durch Beschluss des Landgerichts München I vom 19. Dezember 2011 überwiegend zur Hauptverhandlung zugelassen. Die Einstellung eines Teils der Taten gem. § 154 Abs. 2 StPO erfolgte während der Hauptverhandlung im Rahmen einer förmlichen Verständigung gem. § 257 c StPO.

Am 14. September 2010 rief der Beschuldigte St. bei einem der sachbearbeitenden Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft München I an. St. fragte, ob er im Verfahren 306 Js 30808/07 Beschuldigter sei. Er habe ein anonymes Schreiben erhalten, in dem dies stünde und dass er sich an eine Frankfurter Anwaltskanzlei wenden solle. Im Rahmen der Durchsuchung beim Mitbeschuldigten B. am 21. September 2010 wurde ein anonymes Schreiben – datiert 2010 – sichergestellt. In diesem wurde B. auf die gegen ihn laufenden Ermittlungen hingewiesen. Weitere „lebenswichtige“ Informationen befänden sich bei einer Frankfurter Rechtsanwaltskanzlei. Aufgrund dieses Schreibens erwirkte die Staatsanwaltschaft München I beim Amtsgericht München einen Durchsuchungsbeschluss wegen des Verdachts der versuchten Strafvereitelung für die besagte Anwaltskanzlei. Im Rahmen der Durchsuchung wurde den Ermittlern eine Akte ausgehändigt, die der Kanzlei angeblich anonym übersandt worden sein sollte. In dieser befanden sich verschiedene Vermerke der Staatsanwaltschaft sowie eine Beschuldigtenliste. Die aufgefundenen Dokumente hätten nur den sachbearbeitenden Staatsanwälten und Polizeibeamten sowie den in die Ermittlungen eingebundenen Mitarbeitern der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bekannt sein dürfen. Zugriff auf die Dokumente hatten faktisch aber auch die Servicekräfte der beteiligten Behörden sowie die Systemadministratoren. Daher wurde Anfang November 2010 bei der Staatsanwaltschaft München I ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannt wegen versuchter Strafvereitelung und Verletzung von Dienstgeheimnissen eingeleitet. Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 1. Juni 2012 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil ein Täter nicht ermittelt werden konnte.

Insofern traf das in der Vorbemerkung der Anfrage genannte Zitat aus der Ausgabe des Handelsblatts vom Februar 2012 im Ergebnis zu. Etwaige Auskünfte der Staatsanwaltschaft München I an Presseorgane im Zusammenhang mit den Ermittlungen können nicht mehr rekonstruiert werden.

Zu 2.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 3.:

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen unbekannt wurden die tatgegenständlichen Ausdrucke der staatsanwaltschaftlichen Vermerke vom Bayerischen Landeskriminalamt urkundentechnisch untersucht. Zudem wurden Probedrucke der Drucker der zuständigen Abteilung X der Staatsanwaltschaft München I sowie des Kommissariats K 71 des Polizeipräsidiums München beschafft und urkunden-

technisch untersucht. Nach dem Ergebnis dieser Untersuchungen stammen die aufgefundenen Ausdrücke nicht aus den dienstlichen Druckern der Abteilung X oder des K 71. Weitere Ermittlungsansätze ergaben sich nicht.

Zu 4.:

Gegen den Beschuldigten St. wurde seitens der Staatsanwaltschaft München I unter dem Az. 306 Js 33297/08 wegen des Verdachts des Insiderhandels bei der Aktie Thielert und unter Az. 306 Js 41031/08 wegen Marktmanipulation bei der Aktie Wirecard AG ermittelt. In beiden Verfahren fand zeitgleich im Juli 2008 eine Durchsuchung bei dem Beschuldigten St. statt, sodass ihm diese Aktenzeichen bekannt waren.

Im Zeitraum von Anfang bis Mitte 2010 wurden die bislang unter verschiedenen Aktenzeichen laufenden Ermittlungen unter dem Aktenzeichen 306 Js 30808/07 zusammengefasst. Gegen den Beschuldigten St. ergab sich ein Anfangsverdacht hinsichtlich Insiderhandels bzw. Marktmanipulation bezüglich einer Vielzahl weiterer Firmen. Dem Beschuldigten St. wurde aus ermittlungstaktischen Gründen natürlich nicht bekannt gegeben, dass gegen ihn nun auch wegen weiterer Taten ermittelt wurde. Es wurde eine umfangreiche Durchsuchungsaktion geplant, die am 21. September 2010 stattfand.

Im Rahmen des unter Frage 1 geschilderten Telefongesprächs vom 14. September 2010 fragte St., ob er im Verfahren 306 Js 30808/07 Beschuldigter sei. Da der besagte Staatsanwalt bereits bei mehreren vorausgegangenen Anrufen des Beschuldigten St. die diesem aus dem Durchsuchungsbeschluss von 2008 bekannten Tatvorwürfe erörtert hatte, war eine schlichte Verweigerung von weiteren Auskünften nicht möglich, da darin im Umkehrschluss ein Hinweis auf weitere Tatvorwürfe gelegen hätte. In dieser Situation wurde zwischen den sachbearbeitenden Staatsanwälten und dem zuständigen Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft München I besprochen, dass selbstverständlich unter keinen Umständen die deutlich umfangreicheren Tatvorwürfe und die bevorstehende Durchsuchungsaktion mit der geplanten Festnahme offenbart werden dürfen.

Die Beurteilung der Staatsanwaltschaft, wonach es in der konkreten Situation ein legitimes Verhalten der Ermittlungsbehörden darstellte, dem Beschuldigten St. die intendierten Ermittlungsmaßnahmen nicht preiszugeben, erscheint unter ermittlungstaktischen Gesichtspunkten nachvollziehbar. Der Beschuldigte St. hätte zum damaligen Zeitpunkt kein Recht auf Akteneinsicht gehabt. Ein Eingriff in den Grundsatz des fairen Verfahrens liegt nicht vor, auch der Schutzbereich des § 136 a StPO („Verbotene Vernehmungsmethoden“) ist nicht tangiert.

Zu 5.:

Wenn bei der Staatsanwaltschaft München I ein Verfahren „gesperrt“ wird, kann das Verfahren in dem von der Staatsanwaltschaft für die Aktenverwaltung genutzten System WebStA nur von einem bestimmten Berechtigtenkreis innerhalb der Staatsanwaltschaft aufgerufen werden. Auf Verfügungen, Vermerke, Beschlussentwürfe etc., die nicht

in WebStA, sondern im elektronischen Referatsordner des zuständigen Referats abgelegt sind, haben alle Mitglieder der zuständigen Abteilung der Staatsanwaltschaft München I Zugriff. Zugriff haben außerdem die Systemadministratoren.

Im konkreten Fall war das Aktenzeichen auch den ermittelnden Polizeibehörden in München bekannt sowie den Polizeibehörden, die für die Durchführung der Durchsuchungsaktion in Deutschland um Mitwirkung gebeten worden waren. Weiter war das Aktenzeichen bei der BaFin und den Behörden in Österreich und der Schweiz bekannt, die im Rahmen der Rechtshilfe um zeitgleiche Durchsuchung ersucht worden waren.

Zu 6.:

In dem Hauptverhandlungstermin vom 15. März 2012 fand eine Verständigung gem. § 257 c StPO mit dem Angeklagten St. statt. Das Verfahren wurde auf den Komplex Thielert beschränkt. Der Angeklagte legte insoweit ein Geständnis ab. Entsprechend § 257 c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 244 Abs. 2 StPO wurden vom Gericht noch Beweiserhebungen zum Komplex Thielert angeordnet. Die Entscheidung über die Haftfrage wurde von der zuständigen Wirtschaftsstrafkammer bis zur Urteilsverkündung zurückgestellt, zumal dann St. auch die in Aussicht gestellte Haftstrafe zu 2/3 verbüßt haben würde. Am 20. März 2012 fand der letzte Hauptverhandlungstag mit weiteren Feststellungen, Beweisaufnahmen, den Plädoyers und der Urteilsverkündung statt. Unter dem gleichen Datum wurde der Haftbefehl gegen St. aufgehoben.

Eine Beurteilung der gerichtlichen Entscheidung, über die Entlassung aus der Untersuchungshaft erst nach Abschluss der Beweisaufnahme und in zeitlichem Zusammenhang mit dem Urteil in der Hauptsache zu entscheiden, ist dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz aus verfassungsrechtlichen Gründen versagt.

Zu 7.:

Der Angeklagte St. befand sich von 21. September 2010 bis 20. März 2012 in Untersuchungshaft, zunächst aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts München vom 15. September 2010, ersetzt durch den Haftbefehl des Amtsgerichts München vom 15. März 2011, ergänzt durch den Beschluss des Amtsgerichts München vom 23. Mai 2011. Mit Beschlüssen vom 1. April 2011, 4. Juli 2011 und 14. Oktober 2011 ordnete das Oberlandesgericht München die Haftfortdauer an. Im Rahmen der genannten gerichtlichen Beschlüsse wurde stets auch die Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft geprüft und seitens der Gerichte bejaht. Eine Bewertung dieser gerichtlichen Entscheidungen ist dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz aus verfassungsrechtlichen Gründen untersagt.